

Gutachten

Gutachten zum Erlassvorentwurf zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seinen Sitzungen vom 5. September und vom 26. September 2023 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Erlassvorentwurf folgendes Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 11. Juli 2023 ein Gutachten zu dem mit diesem Schreiben zugesandten Erlassvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft damit für die Zielgruppenmaßnahmen auf ihrem Gebiet zuständig. Der vorliegende Abänderungserlass soll den Erlass vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekretes vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung, welches die bis 2018 geltende Gesetzgebung reformiert hat, anpassen. Nach einem Abänderungserlass im Jahr 2021 werden 2023 weitere, sich aus der politischen Aktualität ergebende Änderungen festgelegt.

Am 11. Juli 2023 wurde dem WSR der Erlassvorentwurf zur Abänderung des vorgenannten Erlasses zwecks Begutachtung zugestellt. In der WSR-Plenarsitzung vom 5. September 2023 wurde er durch Katja Schenk vom Fachbereich Beschäftigung des Ministeriums der DG vorgestellt.

Zum Erlassvorentwurf zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung

Der vorliegende Erlass enthält einige wenige technische Abänderungsbestimmungen, die infolge des Sammeldekrets 2023 im Unterrichtswesen und die damit verbundene rechtliche Verankerung der Anlehre in das Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen. Wir nehmen diese juristisch notwendige Abänderung mit Interesse zur Kenntnis, ohne eine inhaltliche Begutachtung vorzunehmen.

Des Weiteren widmet sich der vorliegende Erlassvorentwurf explizit der Zielgruppe der über 50-jährigen, insbesondere denen aus Drittstaaten. Für diese spezifische Gruppe soll vor dem Hintergrund der Unüberprüfbarkeit der Umstände eines Arbeitsplatzverlustes im Heimatland, in Zukunft das Verlassen des Heimatlandes, sowie der in Belgien erhaltene Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt ausreichend sein, um der Gruppe der über 50-jährigen, die ihren Arbeitsplatz unfreiwillig verloren haben, gleichgestellt zu werden. Diese Gleichstellung gilt für die erste Arbeitsstelle in Belgien. Tatsächlich dürfte diese spezifische Zielgruppe besondere Schwierigkeiten haben, sich in den belgischen Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Chance auf eine solche Integration zu erhöhen, können wir nur begrüßen. Es ist allerdings möglich, dass Arbeitsuchende, die ihre Arbeit in einem anderen EU-Staat verloren haben und die nicht in den Genuss einer solchen Gleichstellung kommen können, dies als ungleiche Behandlung empfinden könnten. Auch wenn diese Zielgruppe die Unfreiwilligkeit ihres Arbeitsplatzverlusts in der Regel leichter nachweisen können müsste als die Zielgruppe der Arbeitsuchenden aus Drittstaaten außerhalb der EU, ist dies in der Praxis nicht unbedingt immer gegeben.

Zum Schluss

Wir nehmen den vorliegenden Erlassvorentwurf zur Kenntnis und stellen ihm unter Berücksichtigung der vorhergehenden Bemerkungen ein positives Gutachten aus.

Volker Kluges
Erster Vize-Präsident